

Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom 2027

nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH



gültig ab dem 01.01.2027

(vorläufiges Preisblatt gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG)

Vorbemerkungen: Dieses Preisblatt basiert auf der Anhörung zur Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung (2024 - 2028) der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen vom 27.09.2023.

Die den Preisen zugrunde liegende Erlösobergrenze für das Jahr 2027 ist gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) angepasst worden. Das Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Dieses Preisblatt wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlicht. Es stellt die voraussichtlichen Entgelte dar, die auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse für 2027 ermittelt wurden. Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2027 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2027 bekanntgegeben.

Alle nachfolgend aufgeführten Entgelte sind **Nettopreise** und verstehen sich **zuzüglich** der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

1. Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

1.1 Netznutzungsentgelte Strom für Kunden mit registrierender Lastgangmessung - Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung	15,47	4,29	93,47	1,17
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	17,31	4,40	96,16	1,25
Niederspannung	17,51	5,33	62,51	3,54

1.2 Netznutzungsentgelte Strom für Kunden mit registrierender Lastgangmessung - Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis pro Monat EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung	15,58	1,17
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	16,03	1,25
Niederspannung	10,42	3,54

1.3 Netznutzungsentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis pro Jahr EUR	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	76,00	6,92
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (inkl. Nachtspeicherheizung), s. auch 1.5 Bestandsanlagen	0,00	1,48

1.4 Netznutzungsentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Bereich der Niederspannung

Netz- oder Umspannebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis pro Jahr EUR / kW	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	17,31	4,40	96,16	1,25
Niederspannung	17,51	5,33	62,51	3,54
Modul im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A / Beschreibung			Preis/Rabatt pro Jahr EUR	
Modul 1	pauschale Reduktion * (= 50€/1,19/a+30€/1,19/a+3750 kWh·AP(ST)·0,2)		-119,13	

* Entgeltzahlungen dürfen durch pauschale Netzentgeltreduzierung nicht negativ werden.

1.5 Netznutzungsentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Bereich der Niederspannung

Modul im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A / Beschreibung					Preis/Rabatt pro Jahr EUR	Arbeitspreis Cent / kWh
Modul 1	Grundpreis pro Jahr				76,00	
	Arbeitspreis (ST)					6,92
	pauschale Reduktion * (= 50€/1,19/a+30€/1,19/a+3750 kWh-AP(ST)·0,2)				-119,13	
Modul 2	Grundpreis pro Jahr					
	Arbeitspreis (Reduzierung des Arbeitspreises (ST) um 60%)					2,77
Modul 3 - nur in Ergänzung zu Modul 1	Grundpreis pro Jahr				76,00	
	Arbeitspreis Standardtarif (ST)					6,92
	Arbeitspreis Hochlasttarif (HT)					10,92
	Arbeitspreis Niedriglasttarif (NT)					0,69
	pauschale Reduktion * (= 50€/1,19/a+30€/1,19/a+3750 kWh-AP(ST)·0,2)				-119,13	
	ST/HT/NT-Zeiträume	Quartal 1 (01.01. - 31.03.)	Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	
	Zeitraum Standardtarif (ST)	06:00 - 17:00 Uhr 20:00 - 24:00 Uhr	06:00 - 17:00 Uhr 20:00 - 24:00 Uhr	06:00 - 17:00 Uhr 20:00 - 24:00 Uhr	06:00 - 17:00 Uhr 20:00 - 24:00 Uhr	
	Zeitraum Hochlasttarif (HT)	17:00 - 20:00 Uhr	17:00 - 20:00 Uhr	17:00 - 20:00 Uhr	17:00 - 20:00 Uhr	
	Zeitraum Niedriglasttarif (NT)	00:00 - 06:00 Uhr	00:00 - 06:00 Uhr	00:00 - 06:00 Uhr	00:00 - 06:00 Uhr	

* Entgeltzahlungen dürfen durch pauschale Netzentgeltreduzierung nicht negativ werden.

1.6 Entgelte gemäß § 19 StromNEV

1.6.1 Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten. Die Hochlastzeitfenster (HLFZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht (<https://www.nvb-netz.de/veroeffentlichungen/#stromnetz-nav>). Der Kunde wird die Vereinbarungen eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen bzw. beantragen. Sofern die nvb Nordhorne Versorgungsnetze GmbH die Leistung der Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, wird der Lieferant die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde beantragen.

1.6.2 Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung vorliegt. Die aktuellen individuellen Entgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV sind gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf der Internetseite veröffentlicht (<https://www.nvb-netz.de/veroeffentlichungen/#stromnetz-nav>).

1.6.3 Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis EUR / kWh
Mittelspannung	93,47
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	96,16
Niederspannung	62,51

Die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom (Punkt 1.) verstehen sich zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Punkt 2.) sowie zuzüglich Steuern und Abgaben/Umlagen in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, der KWKU-Umlage (§ 26 KWKU), der § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), der Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG) und der Konzessionsabgabe (Punkte 3. und 4.).

2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

2.1 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung – Entnahme und Einspeisung mit Lastgangmessung

Spannungsebene	Messeinrichtung	Messstellenbetrieb EUR / Jahr
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	249,27
	Wandler	50,89
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	234,93
	Wandler	16,02

2.2 Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung – Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangmessung

Messeinrichtung	Messstellenbetrieb EUR / Jahr
Eintarifzähler	8,97
Zweitarifzähler	10,97
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	23,35
Zweirichtungszähler	16,93
Tarifschaltung	12,38
Wandler in Mittelspannung	50,89
Wandler in Niederspannung	16,02

Entgelte beziehen sich auf eine Messung jährlich.

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (IMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

3. Gesetzliche Umlagen

3.1 Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (§26 KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

3.2 Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage Cent / kWh
verbrauchsunabhängig	offen

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

3.3 Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag Cent / kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh	offen
oberhalb von 1.000.000 kWh ****	offen

**** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Umlagen: siehe www.netztransparenz.de.

4. Weitere Entgeltinformationen

4.1 Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

siehe Link: <https://www.nvb-netz.de/veroeffentlichungen/#stromnetz-nav>

4.2 Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

siehe Link: <https://www.nvb-netz.de/veroeffentlichungen/#stromnetz-nav>

4.3 Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Gemeinde um 10 % reduziert.

4.4 Preise für Grundversorgung/Ersatzversorgung

Netz- oder Umspannebene	Bei der Grundversorgung/Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt. Die Preisbestimmung erfolgt durch die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH als zuständiger Grundversorger nach billigem Ermessen gem. § 315 ff. BGB.
Mittelspannung	
Niederspannung	Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif der nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH als zuständiger Grundversorger. Siehe auch www.nvb.de .

4.5 sonstige Entgelte (Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung des Lieferanten, etc.)

siehe Link: <https://www.nvb-netz.de/veroeffentlichungen/#stromnetz-nav>